

# Vereinsstatuten des Orchesters Münsingen

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen «Orchester Münsingen» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Münsingen.

### Art. 2

Zweck <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Konzerten und Anlässen der klassischen Musik.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Arten Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern.

### Art. 4

Erwerb der Aktivmitgliedschaft <sup>1</sup> Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich als Musikerin oder Musiker in einem Streicherorchester betätigen will und über entsprechende Fähigkeiten verfügt.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 5

Erwerb der Passivmitgliedschaft <sup>1</sup> Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages erworben.

### Art. 6

Erwerb der Freimitgliedschaft <sup>1</sup> Langjährige Aktivmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf den Zeitpunkt ihres Rücktritts vom Konzertbetrieb zu Freimitgliedern erklärt werden.

<sup>2</sup> In Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung einem Aktivmitglied bereits vor dem Rücktritt vom Konzertbetrieb die Freimitgliedschaft gewähren.

### Art. 7

Austritt Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann ohne Beachtung einer Kündigungsfrist jederzeit bei der Präsidentin oder beim Präsidenten erklärt werden.

### Art. 8

Anspruch auf das Vereinsvermögen Jeder persönliche Anspruch von Vereinsmitgliedern auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Mittel

### Art. 9

Mitgliederbeitrag <sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 400.-- pro Jahr. Für Schülerinnen, Schüler und Studierende beträgt der Mitgliederbeitrag höchstens Fr. 200.-- pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt höchstens Fr. 40.-- pro Jahr.

<sup>3</sup> Wer am 1. Januar eines Jahres Aktiv- oder Passivmitglied ist, schuldet den Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr.

<sup>4</sup> Freimitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.

### Art. 10

Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art geäufnet.

**Art. 11**

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 12**

Organe Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

**1. Mitgliederversammlung****Art. 13**

Einberufung <sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Auf der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Zur Mitgliederversammlung sind nur Aktiv- und Freimitglieder eingeladen.

**Art. 14**

Vorsitz Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

**Art. 15**

Protokoll Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen.

**Art. 16**

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Art. 17**

Stimmrecht Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

**Art. 18**

Beschlussfassung <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der oder die Vorsitzende mit zweiter Stimme, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

<sup>4</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst besonders betreffen, kein Stimmrecht.

**Art. 19**

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle aus dem Kreis der Aktivmitglieder
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle

- e. Wahl und Abberufung einer Dirigentin oder eines Dirigenten
- f. Wahl und Abberufung einer Konzertmeisterin oder eines Konzertmeisters
- g. Festsetzung des Honorars der Dirigentin oder des Dirigenten
- h. Festsetzung des Honorars der Konzertmeisterin oder des Konzertmeisters
- i. Festsetzung des Honorars von weiteren Berechtigten
- j. Bestimmung des Tätigkeitsprogramms
- k. Abänderung der Vereinsstatuten
- l. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- n. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung nach Statuten oder Gesetz obliegen

## **2. Vorstand**

### **Art. 20**

- Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus:
- einer Präsidentin oder einem Präsidenten
  - einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten
  - einer Kassierin oder einem Kassier
  - einer Sekretärin oder einem Sekretär
  - einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar
  - einer Dirigentin oder einem Dirigent
  - einer Konzertmeisterin oder einem Konzertmeister

### **Art. 21**

- Amtsduer <sup>1</sup> Die Dirigentin oder der Dirigent und die Konzertmeisterin oder der Konzertmeister sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.  
<sup>2</sup> Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 22**

- Vorstandssitzung <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.  
<sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.

### **Art. 23**

- Vorsitz Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

### **Art. 24**

- Protokoll Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 25**

- Traktanden An den Vorstandssitzungen kann auch über nicht angekündigte Traktanden Beschluss gefasst werden.

### **Art. 26**

- Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **Art. 27**

- Beschlussfassung <sup>1</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit zweiter Stimme.

### **Art. 28**

- Befugnisse Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d. Abschluss von Verträgen
- e. Einberufung der Mitgliederversammlung
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit

### **3. Revisionsstelle**

#### **Art. 29**

Zusammensetzung Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

#### **Art. 30**

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **V. Vertretung**

#### **Art. 31**

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt.

### **VI. Auflösung, Liquidation**

#### **Art. 32**

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 33**

Liquidation im Falle der Auflösung <sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines Aktivenüberschusses.

### **VII. Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Statuten**

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

<sup>2</sup> Die bisherigen Statuten werden aufgehoben.

Münsingen, 7. Januar 2004

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Susi Chevalier

Res Nyffenegger